

Antrag

an die 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 24. Mai 2024

Entlohnung „Zahnärztliche Ordinationsassistent:innen“

Zahnärztliche Ordinationsassistent:innen werden in Tirol in überwiegendem Maße gemäß der Ausbildungsordnung nach dem Zahnärztegesetz ausgebildet. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre und beinhaltet eine praktische und theoretische Ausbildung, welche mit einer positiven Prüfung abzuschließen ist. Bei dieser Ausbildung handelt es sich nicht um ein „Lehrverhältnis“ sondern, um eine sog. „Anlehre“.

Gemäß dem Wortlaut des Kollektivvertrages für Zahnarzt-Angestellte gilt die Ausbildung zu Zahnärztlichen Assistent:innen erst dann als abgeschlossen, wenn die dreijährige praktische Ausbildungszeit und die theoretische Ausbildung mit einer positiven Prüfung absolviert wurde. Bis diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Ausbildung nicht abgeschlossen und gebührt den Zahnärztlichen Assistent:innen in Ausbildung keine Entlohnung als Zahnärztliche Assistenz, weil diese für die einzelnen Berufsjahre normierten Entlohnungsstufen ausdrücklich erst nach der Ausbildung zum Tragen kommen.

Im Vergleich dazu gilt ein Lehrverhältnis als abgeschlossen, wenn der Lehrling die vorgesehene Lehrzeit zur Gänze absolviert hat. Es ist nicht notwendig, die theoretische Ausbildung in der Berufsschule positiv abzuschließen. Lehrlinge sind nach Absolvierung der Lehrzeit, jedoch noch ohne positivem Berufsschulabschluss, jedenfalls keine Lehrlinge mehr und auch nicht mehr als solche zu entlohnen. Je nach KV kommt daher eine höhere als das im letzten Lehrjahr geltende Lehrlingseinkommen zu Anwendung. Es gibt seit einigen Jahren auch die Möglichkeit, die Ausbildung zur Zahnärztlichen Fachassistenz im Rahmen eines Lehrverhältnisses zu absolvieren.

Diese Möglichkeit wird in Tirol jedoch nur von einigen wenigen Zahnärzt:innen in Anspruch genommen. Es kann daher vorkommen, dass die Zahnärztlichen Assistent:innen in Ausbildung zwar die praktische Ausbildungszeit absolviert haben, den Theoriekurs jedoch noch nicht und daher ihre Ausbildung als nicht abgeschlossen gilt. Dies liegt nicht im Verschulden der Auszubildenden, da die Theoriekurse – in Tirol am AZW – nur zu bestimmten Terminen im Frühjahr starten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Zahnärztliche Assistent:innen in Ausbildung in diesem Punkt immer noch eine Schlechterstellung als Lehrlinge erfahren, da die Ausbildung nach dem ZÄG in vielen Punkten (z.B. Ausbildungskostenrückerstattung) an die Lehre angeglichen wurde.

Die 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Kollektivvertragsparteien, die Österreichische Zahnärztekammer und den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, auf, eine eigene Lohnkategorie für Zahnärztliche Assistent:innen, welche zwar die dreijährige praktische Ausbildung, die Theorieprüfung jedoch noch nicht abgeschlossen haben, einzuführen.